

Zollbestimmungen

Zollbestimmungen für die EU

Bitte beachten Sie: Bei der Auflistung handelt es sich lediglich um einen Auszug der Bestimmungen, für weitere Details wenden Sie sich bitte an Samnaun Tourismus oder an das Zollamt Spiss (AT), Tel. +43 (0)5474 51 11!

Die wichtigsten Zollbestimmungen für EU-Länder:

Tabakwaren
(nur für Personen im Mindestalter von 17 Jahren)*

Zigaretten

200 Stück oder

Zigarillos

100 Stück (Zigarren bis max. 3 g) oder

Zigarren

50 Stück oder

Rauchtabak

250 g (oder anteilige Zusammenstellung)

* Für Personen mit Hauptwohnsitz in **Österreich** gelten folgende Mengenbeschränkungen:

Zigaretten

25 Stück

oder

Zigarillos

10 Stück

oder

Samnaun - Schweiz

Rauchtabak

25 Gramm

Alkoholische Getränke

(nur für Personen im Mindestalter von 17 Jahren)

bis 22 Vol %: 2 Liter oder

über 22 Vol %: 1 Liter und

Wein (nicht schäumend)

2 Liter

Parfum

50 g und 0.25 Liter Eau de Toilette

andere Waren

Bis zu einem Warenwert von insgesamt 175.- EURO. Treibstoff, der sich in dem vom Hersteller eingebauten Hauptbehälter eines Kraftfahrzeuges befindet, kann ebenfalls abgabefrei eingeführt werden. Zusätzlich sind 10 Liter im Reservekanister abgabefrei, wenn der Kanister mit dem PKW bzw. Kraftrad eingeführt wird. Der abgabefrei eingeführte Treibstoff darf aber nur in dem Fahrzeug verwendet werden, mit dem er eingeführt wurde.

Zollbestimmungen Schweiz

Bitte beachten Sie: Bei der Auflistung handelt es sich lediglich um einen Auszug der Bestimmungen, für weitere Details wenden Sie sich bitte an Samnaun Tourismus oder an das Zollamt Martina, Tel. +41 (0)81 861 60 41!

Die wichtigsten Zollbestimmungen für die Schweiz :

Tabakwaren

(nur für Personen im Mindestalter von 17 Jahren)

Zigaretten

200 Stück oder

Zigarren

50 Stück oder

Rauchtabak

Samnaun - Schweiz

250 g (oder anteilige Zusammenstellung)

Alkoholische Getränke
(nur für Personen im Mindestalter von 17 Jahren)

bis 15 Vol %: 2 Liter
über 15 Vol %: 1 Liter

andere Waren

Für den eigenen privaten Bedarf oder zu Geschenkzwecken im Wert bis CHF 300.-. Übersteigt der Gesamtwert der mitgeführten Waren CHF 300.- (inkl. Fleisch und Fleischwaren), so sind alle Waren abgabepflichtig. Eine Kumulation der Wertfreigrenze für mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Ausgenommen davon sind alkoholische Getränke und Tabakwaren, die nur in den bereits erwähnten Mengen abgabefrei sind. Die Abgabenbefreiungen werden täglich gewährt und zwar nur für Waren (Reisegut ausgenommen), die beim Grenzübertritt persönlich zur Zollbehandlung angemeldet werden.